

**Bundesgesetz
über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen
des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe
von Unternehmen und Anstalten des Bundes**

vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 25. April 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 24. März 1995³ über Statut und Aufgaben
des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum**

Art. 4 Abs. 5

⁵ Für das Honorar der Mitglieder des Institutsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ sinngemäss.

Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ gilt sinngemäss.

¹ BBl 2002 7496

² BBl 2002 7514

³ SR 172.010.31

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 172.220.1

2. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁶

Art. 6a Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen
des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe
von Unternehmen und Anstalten des Bundes

¹ Der Bundesrat erlässt Grundsätze über:

- a. den Lohn (einschliesslich Nebenleistungen) des obersten Kaders sowie desjenigen Personals, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird:
 1. der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen SBB;
 2. von andern Unternehmen und Anstalten des Bundes, die als dezentralisierte Verwaltungseinheiten diesem Gesetz unterstehen;
- b. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans von Unternehmen und Anstalten nach Buchstabe a.

² Er erlässt Grundsätze über weitere Vertragsbedingungen, die mit Personen nach Absatz 1 vereinbart werden, namentlich über die berufliche Vorsorge und über Abgangsentschädigungen.

³ Er erlässt Grundsätze über Nebenbeschäftigungen von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a. Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, welche die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder der Anstalt vermindern oder zu einem Konflikt mit deren Interessen führen können, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dieser regelt die Pflicht zur Ablieferung der daraus resultierenden Einnahmen.

⁴ Die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der Personen nach Absatz 1 sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates beziehungsweise die vorsitzende Person eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans wird der Lohn beziehungsweise das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

⁵ Die Grundsätze nach den Absätzen 1–4 gelten auch für Unternehmen, welche von Unternehmen und Anstalten, die diesem Gesetz unterstellt sind, kapital- und stimmenmässig beherrscht werden und ihren Sitz in der Schweiz haben.

⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Grundsätze nach den Absätzen 1–5 für alle privatrechtlichen Unternehmen sinngemäss angewendet werden, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben. Für börsennotierte Unternehmungen gilt lediglich der Grundsatz nach Absatz 4.

Art. 15 Abs. 6

⁶ Die Beträge der maximal auszurichtenden Löhne (einschliesslich Nebenleistungen) der obersten Kaderfunktionen der Bundesverwaltung sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich.

3. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁷ über Radio und Fernsehen

Art. 29 Abs. 4

⁴ Er sorgt dafür, dass für die Mitglieder der leitenden Organe der SRG, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlöhnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁸ sinngemäss angewendet wird.

4. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁹

Art. 71 Abs. 2 dritter Satz

² ... Für das Honorar der Mitglieder des Institutsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ sinngemäss.

Art. 75 Abs. 2, dritter Satz

² ... Für den Lohn der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlöhnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹¹ sinngemäss.

5. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹² über die Unfallversicherung

Art. 63 Abs. 2 dritter Satz

² ... Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹³ sinngemäss.

⁷ SR 784.40
⁸ SR 172.220.1
⁹ SR 812.21
¹⁰ SR 172.220.1
¹¹ SR 172.220.1
¹² SR 832.20
¹³ SR 172.220.1

Art. 64 Abs. 3

³ Für den Lohn und die weiteren Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁴ sinngemäss.

6. Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953¹⁵

Art. 62a

Für das Honorar der Mitglieder des Bankrates und für die Besoldung der Mitglieder des Direktoriums und des Personals, das in vergleichbarer Weise besoldet wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁶ sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2003¹⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003

¹⁴ SR 172.220.1

¹⁵ SR 951.11

¹⁶ SR 172.220.1

¹⁷ BBl 2003 4566